



Freiwillige Feuerwehr Stadt Roth e.V.

Präambel

Der Lesbarkeit halber ist in dieser Satzung und in allen Anlagen die geschlechtsneutrale Formulierung gewählt. Die männliche Form gilt grundsätzlich auch für weibliche /diverse Personen

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine juristische Person und trägt den Namen "Freiwillige Feuerwehr der Stadt Roth e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Roth und ist im Vereinsregister unter Nr. VR 10027 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Roth e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Feuerwehrvereins ist die Förderung des Feuerschutzes, Rettung aus Lebensgefahr, die Werbung und Bereitstellung von Einsatzkräften, die geordnete Hilfe bei Bränden und technischen Hilfeleistungen, bei sonstigen Unglücksfällen und durch Naturereignisse verursachten Notständen. Die Freiwillige Feuerwehr ist außerdem zur Mitwirkung beim vorbeugenden Brandschutz berufen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Anschaffung von Feuerlösch- und Rettungsgerät und durch Erhaltung und Pflege der Kameradschaft.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sein:

- Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
- ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
- Kinder unter 12 Jahren
- Feuerwehranwärter zwischen 12 und 18 Jahren
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Zu den Aktiven zählen auch die Feuerwehranwärter (12. – 18. Lebensjahr), die der Jugendgruppe zugeteilt sind.

Personen, die aus dem aktiven Dienst ausscheiden, werden Passive, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.

Fördernde unterstützen den Verein insbesondere durch den Mitgliedsbeitrag.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Verwaltungsrat (VWR).

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person ab der Geburt werden.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verein ist ein unbescholtener Ruf. (Polizeiliches Führungszeugnis kann vom VWR gefordert werden).

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim VWR einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

Über die Aufnahme entscheidet der VWR. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds,
- b. durch Austritt,
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d. durch Ausschluss.

1. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem VWR gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein.
3. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist der betroffenen Person unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem VWR zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
5. Wer vom Kommandanten aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen wurde (vgl. Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 Feuerwehrsatzung), verliert damit noch nicht die Mitgliedschaft im Verein, sondern wird lediglich passives Mitglied (§ 3 Abs. 2 Satz 2). Ist das Verhalten, das zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr geführt hat, auch als grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen anzusehen, kann der Betroffene allerdings gemäß Absatz 4 aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind der Verwaltungsrat (VWR) und die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung). Der VWR ist aufgeteilt wie folgt:

- a.) 1. Vorsitzender
- b.) Stellv. Vorsitzender (gleichzeitig Kommandant)

- c.) Stellv. Kommandant
- d.) Schriftführer
- e.) Kassenwart
- f.) Zugführern der Züge
- g.) Stellv. Zugführern
- h.) Fachbereichsleitung Kinder-und Jugendarbeit

§ 8

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Der 1. Vorsitzende (in Abwesenheit der stellv. Vorsitzende) führt den Vorsitz im Verwaltungsrat (VWR) und zeichnet für diesen.

Der VWR ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, besonders auch für Folgendes:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Jahreshauptversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften

Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein im Innen- und im Außenverhältnis. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 250 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn der VWR zugestimmt hat.

§ 9

Sitzung des Verwaltungsrates

Die Sitzungen sind einmal monatlich abzuhalten (jedoch mindestens 10-mal im Jahr). Der VWR ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder Stellvertreter und 5 Mitglieder anwesend sind, zur Beschlussfähigkeit genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende (oder Stellvertreter).

Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmenden, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§10

Mitgliederversammlung

Die Versammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte
- Genehmigung des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes bzw. Kassiers
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des VWR und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereines

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss die Versammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn es von einem Fünftel der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom VWR schriftlich verlangt wird.

2. Jedes Mitglied kann, bis spätestens eine Woche vor Beginn der Versammlung, beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung genommen werden. Anträge, die während der Sitzung gestellt sind, werden nicht bearbeitet.
3. Jede Versammlung wird vom Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch öffentliche Bekanntmachung (Aushang am Gerätehaus, Homepage der Feuerwehr) einberufen, dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder einem anderen VWR-Mitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab 16 Jahren stimmberechtigt, sofern es um Belange des Vereins geht. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine neue Jahreshauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ort, Zeit, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung müssen enthalten sein.

§ 12

Pflichten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen, der Zweck und die Ehre des Vereins gefährdet werden könnten.
2. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung zu beachten. Dieses Dokument wird den Mitgliedern auf Verlangen ausgehändigt, sie kann ersatzweise im Internet auf der Homepage des Vereins eingesehen werden. Anordnungen der Vereinsorgane und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu befolgen.
3. Die Änderung von Namen oder Anschrift, Bankdaten oder sonstiger Adress- und Kommunikationsdaten hat das Mitglied dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen
4. Die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen ist Pflicht. Entschuldigungen, nur mit triftigem Grund, sind dem VWR anzuzeigen.

§ 13

Anerkennungen und Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden,
2. eine Verleihung von Ehrenurkunden sowie silbernen oder goldenen Vereinsnadeln erfolgen,

3. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 14 Kassenführung

Die Mittel zur Bestreitung der Kosten für Vereinszwecke werden aufgebracht:

- durch Beiträge der Mitglieder, sofern Beiträge durch die Mitgliederversammlung beschlossen und eingeführt sind.
 - durch freiwillige Spenden und Schenkungen.
1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 3. Der Kassenwart hat über die Geschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter geleistet werden.
 4. Die Jahresrechnung ist von 2 Kassenprüfern zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 Wahl

1. Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart und Kassenprüfer werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Wahl von 1. Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart erfolgt in geheimer Wahl durch alle anwesenden Mitglieder. Die Kassenprüfer werden per Akklamation gewählt.

Vor jeder JHV ist eine Anwesenheitsliste aufzulegen, in die sich alle Anwesenden einzutragen haben. Der stellvertretende Vorsitzende braucht nicht gewählt zu werden, da dies bereits in der Satzung festgelegt ist (Kommandant).

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Roth, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

1. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
2. Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

3. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschriftzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.
4. Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Roth ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden.

§ 18 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.01.2023 in Roth beschlossen, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen.



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Schriftführer



Kassenwart

Richtlinie für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Roth e.V.**I. Name, Wesen, Aufsicht**

1. Der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Roth e.V. gehören alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Roth zwischen dem 12. und 18. Lebensjahr an (Feuerwehranwärter).
2. Die Jugendgruppe ist Bestandteil der FF Stadt Roth e.V. Sie führt und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Richtlinie selbstständig. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht der Mitbestimmung vor. Die durch die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Roth e.V. begründeten Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

II. Aufgaben, Ziele

1. Die Jugendgruppe will in gemeinnütziger Weise die Persönlichkeitsbildung ihrer Mitglieder, deren Entwicklung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und die Ausbildung zu verantwortungsbewussten Feuerwehrleuten fördern.

Dieser Zielsetzung dienen insbesondere:

- Pflege des Verantwortungsbewusstseins und des Kameradschaftsgeistes in der Gruppe
- Förderung des sozialen Engagements
- staatsbürgerliche Begegnungen
- internationale Begegnungen
- Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager u.a.
- Beteiligung an Sportveranstaltungen der Feuerwehren
- Mitgestaltung der Traditionspflege der Freiwilligen Feuerwehren

2. Die Mitglieder der Jugendgruppe gestalten ihr Gruppenleben auf der Grundlage der vorstehenden Ziele und Aufgaben selbstständig. Für den Ausbildungs- und Einsatzdienst gelten die dafür getroffenen Bestimmungen.

III. Mitgliedschaft

1. Organe der Jugendgruppe sind der Gruppensprecher (Jugendsprecher) bzw. sein Stellvertreter und der Jugendwart.
2. Die Jugendgruppe trifft sich einmal jährlich jeweils zu Beginn des Jahres zu einer Gruppenversammlung. Dazu sind alle Mitglieder der Jugendgruppe rechtzeitig zu laden. Die Gruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Jugendgruppe anwesend ist.
3. Der Gruppensprecher (Jugendsprecher) und sein Stellvertreter werden durch die Gruppenversammlung auf die Dauer eines Jahres aus dem Kreis der Mitglieder der Jugendgruppe gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Gruppensprecher (Jugendsprecher) vertritt die Belange der Jugendgruppe im Rahmen der in Nummer II.1 genannten Zielsetzungen und Aufgaben. Er sucht dabei die Zusammenarbeit mit dem für den Ausbildungs- und Einsatzdienst der Feuerwehranwärter zuständigen Jugendwart und stimmt mit ihm die Tätigkeiten der Jugendgruppe im Verhältnis zum Ausbildungs- und Einsatzdienst ab.

IV. Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht, in eigener Sache gehört zu werden.

Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,

- an den angesetzten Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
- die im Rahmen dieser Richtlinie angegebenen Anordnungen zu befolgen und die Gemeinschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

V. Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Gemeinschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

- Gespräch mit dem Jugendwart
- Zeitlich begrenzter Ausschluss von den Aktivitäten der Jugendfeuerwehr
- Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr

Die Ordnungsmaßnahmen werden durch den Jugendwart oder den Kommandanten verfügt. Der zeitlich begrenzte Ausschluss von den Aktivitäten der Jugendfeuerwehr sollte nicht mehr als eine Gruppenveranstaltung betragen.

Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird im Einvernehmen mit Jugendwart und dem Kommandanten ausgesprochen.

VI. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Roth erlischt,

- durch Aufnahme in die aktive Wehr
- bei einem Wechsel des Wohnsitzes außerhalb der Stadt Roth
- durch die schriftliche Austrittserklärung durch die Erziehungsberechtigten
- auf Wunsch des Mitgliedes
- durch Ausschluss.

VII. Jugendwart

Der Jugendwart muss aktives Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Roth sein.

Der Jugendwart leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Beschlüsse der Organe. Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches ist ebenfalls seine Aufgabe.

Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die aktive Wehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten.

VIII. Übernahme in die aktive Wehr

Mitglieder, die sich in der Jugendfeuerwehr bewährt haben, können in die aktive Wehr der Feuerwehr Roth übernommen werden.

IX. Schlussbestimmung

Die Richtlinie für die Jugendfeuerwehr Roth gilt ergänzend zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Roth e.V.

Roth, den 06.01.2023



Fachbereichsleitung Kinder- und Jugendarbeit



1. Vorsitzender

Anlage 2: Richtlinie Kinderfeuerwehr

Richtlinie für die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Roth e.V.

I. Name, Wesen, Aufsicht

Die Kinderfeuerwehr Roth ist die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Roth. Sie ist eine anerkannte Einrichtung nach Art. 7 BayFwG.

Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Gruppenleben als selbstständige Kindergruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr selbst.

II. Aufgaben und Ziele

Die Kinderfeuerwehr soll in den Kindern spielerisch den Spaß an der Feuerwehr wecken. Weiterhin soll in der Kinderfeuerwehr eine Brandschutzerziehung stattfinden. Die Kinder sollen für den späteren Dienst in der Jugendfeuerwehr gewonnen werden.

Eine feuerwehrtechnische Ausbildung nach Feuerwehrdienstvorschriften, bei der die Kinder aktiv technische Gerätschaften wie in den Jugendfeuerwehren vornehmen, ist nicht vorgesehen.

Die Kinder sollen spielerisch das gleichberechtigte Miteinander in einer Gruppe erlernen.

III. Mitgliedschaft

Kinder im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr können der Kinderfeuerwehr angehören. Die Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten muss schriftlich vorliegen.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Verwaltungsrat gerichtet werden.

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Bei besonderen Aktivitäten kann ein Selbstkostenbeitrag erhoben werden.

IV. Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht in eigener Sache gehört zu werden.

Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,

- an den angesetzten Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
- die im Rahmen dieser Ordnung angegebenen Anordnungen zu befolgen und die Gemeinschaft innerhalb der Kinderfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

V. Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Gemeinschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

- Gespräch mit dem Kinderwart und mindestens einem Erziehungsberechtigten
- Zeitlich begrenzter Ausschluss von den Aktivitäten der Kinderfeuerwehr
- Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr

Die Ordnungsmaßnahmen werden durch den Kinderwart oder den Kommandanten verfügt. Der zeitlich begrenzte Ausschluss von den Aktivitäten der Kinderfeuerwehr sollte nicht mehr als eine Gruppenveranstaltung betragen.

Der Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr wird im Einvernehmen mit dem Kinderfeuerwehrwart und dem Kommandanten ausgesprochen.

VI. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr Roth erlischt,

- durch Aufnahme in die Jugendfeuerwehr
- bei einem Wechsel des Wohnsitzes außerhalb der Stadt Roth (Ausnahmen können bei getrenntlebenden Eltern gemacht werden, wenn ein Elternteil weiterhin in der Stadt Roth wohnt)
- durch die schriftliche Austrittserklärung durch die Erziehungsberechtigten
- auf Wunsch des Mitgliedes
- durch Ausschluss.

VII. Kinderwart

Der Kinderwart muss Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Roth sein sowie die kinderspezifischen Voraussetzungen erfüllen. Etwaige Qualifikationen können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.

Der Kinderwart leitet die Kinderfeuerwehr nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Beschlüsse der Organe.

Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses ist ebenfalls seine Aufgabe.

Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Kinderfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Jugendfeuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Kinderfeuerwehr enthalten.

VIII. Übernahme in die Jugendfeuerwehr

Mitglieder, die sich in der Kinderfeuerwehr bewährt haben, können in die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Roth übernommen werden.

IX. Schlussbestimmung

Die Richtlinie für die Kinderfeuerwehr Roth gilt ergänzend zu der Satzung der Feuerwehr Roth.



Fachbereichsleitung Kinder- und Jugendarbeit



1. Vorsitzender